

# Satzung

## der Interessengemeinschaft der Soayschafzüchter (IG-SOAY)

### § 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft der Soayschafzüchter". Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet IG-SOAY. Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Vereinsvorsitzenden.

### § 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Zucht und Erhaltung des Soayschafs lt. Rassebeschreibung. Besondere Bedeutung kommt dabei der Zuchtlinie „Parksoay“ zu.  
Weiterer Zweck des Vereins ist die persönliche oder geschäftliche Pflege von Kontakten unter den Vereinsmitgliedern. Hierzu ist die Herausgabe einer Mitgliederliste an die Vereinsmitglieder zulässig nach § 28 Abs.1 Satz1 Nr. 1 des BDSG.  
Die Rassebeschreibung sowie die Datenschutzrichtlinie sind weiterer Bestandteil dieser Satzung.

### § 3 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder.  
Ordentliche Mitglieder:  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.  
Juristische Personen oder andere Körperschaften können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigten vertreten.

### § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen, der auch über die Aufnahme entscheidet.  
Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis im Rahmen der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

### § 5 - Mitgliederbeiträge

Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist unmittelbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Pro Haushalt ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.  
Eine beitragsfreie oder ermäßigte Mitgliedschaft in Abweichung von der Beitragsordnung ist durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes in begründeten Einzelfällen möglich.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zahlbar per Bankeinzug (Mitglieder im Inland) oder Überweisung (Mitglieder im Inland und Ausland).
3. Bei Zahlungsverzug von mehr als drei Monaten ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Austritt. Dieser kann nur schriftlich zum Schluss des Vereinsjahres nach Regelung aller Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfolgen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
  - b) Bei natürlichen Personen durch Tod,
  - c) Durch Ausschluss: Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen die Satzung sowie gegen die Beschlüsse des Vereins ausgesprochen werden. Falls ein Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann Einspruch innerhalb einer Frist von 2 Wochen eingelegt werden.
  - d) Durch Streichung: Streichung ist nur möglich, wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind, wobei jedoch die Schuld durch Streichung nicht erlischt.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein und alle Ansprüche an dessen Vermögen. Das ausscheidende Mitglied muss seinen gegenüber dem Verein bis dahin fälligen finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

## **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt;
  - b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren nach Rechnungseingang zu zahlen und den sonstigen Verpflichtungen nachzukommen;
3. Die Mitglieder haben das Recht der Beschwerde an den Vorstand.

## **§ 8 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem/der Vorsitzenden,
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/der Schriftführer/Schriftführerin,
  - dem/der Kassenwart/in- mindestens drei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 60% beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Jährlich muss mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden. Außerdem ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens 60% der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
5. Scheidet der/die Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung eine/n Nachfolgerin/Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Das gleiche gilt bei einem vorzeitigen Ausscheiden des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Scheiden beide aus, übernimmt ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ferner obliegen ihm alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.  
Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - b. Bildung von Arbeitsausschüssen.
  - c. Berufung weiterer sachkundiger Mitglieder als Beiratsmitglieder.
  - d. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

7. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist jedem Vorstandsmitglied zu übersenden. Erfolgt 3 Wochen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Einwand, gilt das Protokoll als genehmigt.
8. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten. Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen. Bei einer Verhinderung wird er/sie von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem Vorstandsmitglied vertreten. Der/die Vorsitzende hat weiterhin dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
9. Dem/der Kassenwart/in obliegt die Regelung des Kassen- und Rechnungswesen.
10. Dem Vorstand obliegt die Verfügung über die laufenden Vereinsmittel.
11. Dem/dem Schriftführerin/Schriftführer obliegt die Protokollführung während der Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung. Hierfür kann ein/eine Vertreter/Vertreterin benannt werden.
12. Die weiteren Beisitzer/Beisitzerinnen unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.

## **§ 10 - Die Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung während des Jahrestreffens der IG-SOAY statt. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a. Wahl des Vorstandes, Wiederwahl ist zulässig;
  - b. Wahl der Rechnungsprüfer, Wiederwahl ist maximal 3 Jahre zulässig;
  - c. Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
  - d. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (einschließlich deren Bestandteile);
  - f. Beschlussfassung über Mitgliedsanträge
  - g. Auflösung und Liquidation des Vereins.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösungsbeschlüssen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Mitglieder erforderlich. Sind diese nicht anwesend, so ist binnen drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung zu berufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluss gefasst wird. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen; das Protokoll ist vom/von der Protokollführer/Protokollführerin und dem/der Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in der nächst folgenden Vereinsmitteilung zu veröffentlichen. Erfolgt 3 Wochen nach Absendung des Protokolls kein schriftlicher Einwand, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 11 - Auflösung und Liquidation**

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung nach § 10 (3).
2. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

